

Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Cuxhaven zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) vom 10.09.2021 und zur Feststellung der Warnstufe 1 im Landkreis Cuxhaven vom 17.09.2021

In Anwendung der §§ 2 und 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 21. September 2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) von mehr als 50 im Landkreis Cuxhaven vom 10.09.2021 wird zum 23.09.2021 aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Feststellung der Warnstufe 1 im Landkreis Cuxhaven vom 17.09.2021 wird zum 23.09.2021 aufgehoben.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. und 2. getroffenen Festlegungen ist § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 22. September 2021 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 35 Absatz 2 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Zu Ziffer 1:

Mit Allgemeinverfügung vom 10.09.2021 wurden die Voraussetzungen § 8 Absatz 1, Halbsatz 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven festgestellt, weil der Leitindikator „Neuinfizierte“ (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) gemäß § 2 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 50 erreicht hatte.

Erreicht für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, den Wert von 50 nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gelten. Dies gilt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für die Feststellung des Inzidenzwertes von mehr als 50 für den Indikator „Neuinfektionen“ entsprechend.

Im Landkreis Cuxhaven lag an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (15.09. bis 20.09.2021) der Leitindikator „Neuinfizierte“ nicht mehr über dem Wert von 50 (15.09.2021: 35,7; 16.09.2021: 42,2; 17.09.2021: 45,3; 18.09.2021: 46,3; 20.09.2021: 47,8). Damit ist festzustellen, dass ab dem 23.09.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Niedersächsischen Coronaverordnung für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven nicht mehr gelten. Die Allgemeinverfügung vom 10.09.2021 ist daher aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Mit Allgemeinverfügung vom 17.09.2021 wurde für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven die Warnstufe 1 nach § 2 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung alter Fassung festgestellt.

Voraussetzung für die Feststellung nach § 3 Absatz 1 der bis zum 21.09.2021 geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung war, dass jeweils zwei der drei Leitindikatoren an fünf aufeinander folgenden Werktagen mindestens den in der Verordnung festgelegten Wert erreichen.

Da der Leitindikator „Neuinfizierte“ (regionale kumulierte 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen) seit dem 29.08.2021 dauerhaft über dem nach § 2 Absatz 2 festgelegtem Wert von mehr als 35 für Warnstufe 1 und der Leitindikator „Intensivbetten“ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität) am 17.09.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (13.09.2021 bis 17.09.2021) über dem nach § 2 Absatz 2 der der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegtem Wert von mehr als 5% für Warnstufe 1 gelegen haben, waren die Voraussetzungen für die Feststellung der Warnstufe 1 am 17.09.2021 erfüllt.

Mit Inkrafttreten der seit 22.09.2021 geltenden neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung liegen die Voraussetzungen für Warnstufe 1 jedoch nicht mehr vor.

Nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung ist Voraussetzung für die Warnstufe 1, dass der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen) und ein weiterer Leitindikator („Neuinfizierte“ oder „Intensivbetten“) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über dem nach § 2 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegtem Werten liegen.

Da der Leitindikator „Hospitalisierung“ den für Warnstufe 1 festgelegten Wert von mehr als 6 an fünf aufeinander folgenden Werktagen nicht erreicht hat, liegen die Voraussetzungen für Warnstufe 1 nicht mehr vor. Die Allgemeinverfügung vom 17.09.2021 ist somit nach § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen und wird aufgehoben.

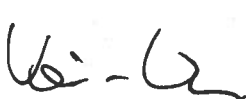
Hinweis:

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Cuxhaven als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen daraus ergeben sich unmittelbar aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 22.09.2021



Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

